

## Bildungspaket

- Eckpunkte zur Umsetzung im Landkreis Osnabrück (Stand: März 2011) -

Das Bundesverfassungsgericht hat zu Beginn des letzten Jahres entschieden, dass bedürftige Kinder und Jugendliche gezielt in den Bereichen Bildung und gesellschaftliche Teilhabe gefördert werden sollen.

Nach mehrmonatigen Verhandlungen wurde im Vermittlungsausschuss eine Einigung erzielt. Der Bundesrat hat in einer Sondersitzung am 25.02.2011 u.a. der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets zugestimmt.

Das Bildungspaket für bedürftige Kinder wird rückwirkend zum 1. Januar 2011 gewährt.

Es besteht aus folgenden sechs Komponenten und wird je nach Förderungsbereich als Geld- oder Sachleistung erbracht:

1. **Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**
2. **Schulbedarfspaket**
3. **Lernförderung**
4. **Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen**
5. **Schülerbeförderungskosten**
6. **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.**

**Alle Leistungen – mit Ausnahme des Schulbedarfspakets - müssen vor der Inanspruchnahme beantragt werden.**

Anspruchsberechtigt sind Kinder, die selbst oder deren Eltern SGB II, SGB XII Leistungen, Asylbewerberleistungen (außer Grundleistungen), Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Die ersten fünf Leistungen können bedürftige Kinder bis 24 Jahre in Anspruch nehmen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Anspruchsberechtigt für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt 6) sind bedürftige Kinder bis 17 Jahren.

Zuständige Stellen für die SGB II Leistungsbezieher sind die Außenstellen der MaßArbeit, für SGB XII Leistungsbezieher der Landkreis Osnabrück. Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, wer für die Bezieher des Kinderzuschlags und von Wohngeld zuständig sein wird. Übergangsweise könnten diese Personen Anträge zum Bildungspaket bei der Kindergeldkasse stellen.

Im Detail ergeben sich folgende Ansprüche:

### 1. **Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**

Vor dem Schulausflug bzw. der Klassenfahrt muss ein Antrag auf Übernahme der Kosten bei der MaßArbeit bzw. beim Landkreis gestellt werden. Es muss ein Nachweis der Schule beigefügt werden, aus dem die Höhe der Kosten hervorgeht. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrt können nicht übernommen werden. Auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die Kosten für Ausflüge und Fahrten unter denselben Bedingungen übernommen werden. Nach Möglichkeit sollen die Kosten direkt an die Schule oder Kita gezahlt werden.

### 2. **Schulbedarfspaket**

Das Schulbasispaket stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler mit einer angemessenen Ausstattung in die Schule kommen. Anschaffungen wie Schulranzen, Taschenrechner und Zirkel werden durch das Schulbasispaket finanziert. Das Paket wird in zwei Stufen ausbezahlt: 70 Euro erhalten die Schüler bzw. Eltern zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines Jahres, um die Schulmaterialien über das Schuljahr gut abdecken zu können.